

Qualitätsmanagement-Handbuch Biohandel GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Biohandel GmbH

DSGLAG01

Seite 1 von 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Biohandel GmbH GmbH

A-4063 Hörsching, Kirchenholzstraße 8

Gesellschaft m.b.H. eingetragen unter FN 344773w beim Landesgericht Linz Land; Firmensitz: A-4063 Hörsching, Kirchenholzstraße 8

Vertragsbedingungen

1.1 Unsere sämtlichen, auch zukünftigen, Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's). Andere Bedingungen, insbesondere AGB's, sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese ausdrücklich durch uns schriftlich anerkannt werden.

1.2 Ein Schweigen zu Ihren Bedingungen, die vorbehaltlose Ausführung der Bestellung durch uns oder die Annahme der Gegenleistung bedeuten in keinem Fall eine Zustimmung zu Ihren Bedingungen. Vertragsabschlüsse oder sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Eine Abweichung gilt nur für den Einzelfall und berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

1.3 Ergänzend zu diesen AGB's gelten für unsere Lieferungen die Geschäftsbedingungen für frische, essbare Gartenerzeugnisse im nationalen und internationalen Verkehr (COFREUROP) idgF. Für Warenlieferungen an uns wird die Geltung der COFREUROP idgF. ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Mit der ersten Geschäftsaufnahme erklärt der Geschäftspartner vom Inhalt unserer AGB's und der COFREUROP idgF. Kenntnis genommen zu haben und diese ausdrücklich anzuerkennen.

2 Angebote

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wir sind ausdrücklich berechtigt, von uns angebotene Waren bis zur Annahme des Anbots an Dritte weiter zu veräußern, sofern ein von uns schriftlich unterbreitetes Anbot kein Festoffert darstellt.

3 Preise

3.1 Alle unsere Verkaufspreise verstehen sich netto Kassa, zahlbar bei Erhalt der Ware ohne jeden Abzug. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Zinsen in der Höhe von 5% über dem Basiszinssatz als vereinbart.

3.2 Im Falle von Zusatzvereinbarungen (Lieferanten- od. Kundenstammblatt der Biohandel GmbH) gilt die jeweils von beiden unterfertigte letzte Fassung.

3.3 Erhöhen sich Frachten, Gebühren oder Abgaben nach dem Vertragsabschluss, geht dies zu Lasten des Kunden.
3.4 Schecks und Wechsel, welche von uns lediglich nur erfüllungshalber angenommen werden, gelten erst mit deren endgültiger Einlösung als Zahlung.
3.5 Unser Zahlungsziel für an uns gelegte Rechnungen beträgt 30

3.5 Unser Zahlungsziel für an uns gelegte Rechnungen beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang.

4 Erfüllungsort – Gerichtsstand

4.1 Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist 4063 Hörsching, Österreich.

4.2 Erfüllungsort für Lieferungen durch uns, sowie Lieferungen an uns ist, sofern sich aus dem Auftrag und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, 4063 Linz, Österreich.

4.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Linz Land, Österreich. Es wird die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (CISG) idgF. wird ausgeschlossen.

5 Lieferung

5.1 Sämtliche Lieferungen durch uns erfolgen EXW (EX Works) unsere Standorte It. ICC-Incoterms idgF. In den Fällen des Punktes 4.2 der in dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarte Ort.

Mit der Übergabe der vertragsgegenständlichen Waren an einen Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Kunden auch dann über, wenn wir auf Grund besonderer Absprachen die Versendung zu einem vom Kunden bestimmten in- oder ausländischen Empfangsort zu besorgen übernommen haben. Erhöhen sich auch bei einer von uns übernommenen Versendung zum Kunden mittels Spediteur oder Frachtführer die Frachtkosten, Gebühren oder Abgaben nach dem Vertragsabschluss, geht dies zu Lasten des Kunden.

5.2 Im Falle von Lieferverzögerungen haften wir nur bei eigenem Verschulden oder Verschulden der uns zuzurechnenden Erfüllungsund/oder Besorgungsgehilfen, wobei eine Haftung lediglich bei Vorliegen von grobem Verschulden besteht. Eine Haftung für leichtes eigenes Verschulden und der uns zuzurechnenden Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5.3 Lieferungen an uns werden nur entweder FCA (Free Carrier) durch uns bestimmte Standorte oder DDP (Delivered Duty Paid) unsere Standorte It. ICC-Incoterms idgF. akzeptiert.
5.4 Sämtliche an uns gelieferte Waren müssen den österreichischen lebensmittelgesetzlichen Bestimmungen idgF. insb. dem Lebensmittelgesetz (LMG), dem Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB), der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung und der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) entsprechen. Bei Nichterfüllung gehen eventuelle Verfahrenskosten, Verwaltungsstrafen und Kosten zu erstellender Gutachten in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten.

5.5 Für an uns nicht, nicht zeitgerecht oder mangelhaft gelieferte Ware behalten wir uns Deckungskäufe vor. Mehrkosten gehen in jedem Fall zulasten des Lieferanten.

6 Mängelrüge

6.1 Mängelrügen für Lieferungen durch uns sind ausschließlich schriftlich, auf den der Lieferung beiliegenden Frachtpapieren (CMR oder Lieferschein) exakt, leserlich und nachvollziehbar zu spezifizieren (Art des Mangels, betroffene Menge) und innerhalb von 12 Stunden nach Warenübernahme, geltend zu machen; in jenen Fällen, in denen insb. die COFREUROP idgF. kürzere Fristen bestimmen, gelten diese kürzeren Fristen.

6.2 Im Falle von Mängelrügen, welche von uns nicht anerkannt werden, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich einen öffentlich bestellten Gutachter mit der Begutachtung der Lieferung zu beauftragen und uns den Namen und Anschrift des Gutachters, sowie den Ort und den Zeitpunkt der Besichtigung bekannt zu geben. Das Gutachten ist uns unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Gutachten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. 6.3 Mängelrügen für Lieferungen an uns sind von uns binnen 48 Stunden schriftlich oder mündlich vorzunehmen. Die Kosten eventuell zu erstellender Gutachten gehen in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Vorher ist eine Verpfändung und Sicherungsübertragung unzulässig.

8 Zessionsverbot - Aufrechnungsverbot

8.1 Unseren Kunden und Lieferanten ist untersagt, allfällige uns gegenüber zustehende Ansprüche bzw. Forderungen an Dritte abzutreten und wir akzeptieren auch keine Abtretungsverbote.
8.2 Ein Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrecht besteht nur bei von uns schriftlich anerkannten, fälligen Gegenforderungen.

9 Mehrweggebinde und Euro-Tauschpaletten

9.1 Mehrweggebinde und Euro-Tauschpaletten erhält der Kunde nur leihweise für den Transport der gekauften Ware und sind vom Kunden sofort, Zug um Zug, jedoch spätestens nach 7 Tagen, für uns kosten- und gefahrenfrei, bei uns eintreffend ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 5.1, in einwandfreiem Zustand an uns zurückzugeben. 9.2 Für nicht zurückgegebene oder schadhaft zurückgegebene Mehrweggebinde und Euro-Tauschpaletten ist vom Kunden jeweils der handelsübliche Pfandbetrag uns zu ersetzen. 9.3 Punkte 9.1 und 9.2 gelten im Falle der Überlassung von Mehrweggebinden, Euro-Tauschpaletten und sonstigem Verpackungsmaterial auch für Lieferanten.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Sowohl unser Lieferant, als auch der Kunde, erkennen jeweils die Verbindlichkeit dieser AGB's spätestens durch Entgegennahme von Bestellungen unsererseits oder von uns ausgestellten Rechnungen ausdrücklich an. Alle anderen Bedingungen sind ungültig, sofern sie nicht von uns schriftlich bestätigt werden.

10.2 Die allfällige Ungültigkeit einzelner Punkte dieser AGB's berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB's nicht. Die ungültige bzw. nichtige Bestimmung ist in diesem Fall durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen/nichtigen Bestimmungen am nächsten kommt.

Dokumentenname: DSGLAG01	Version: 1
(Erstellt: GeDi: 30.06.10 / Geprüft: MaPi: 30.06.10 / Freigegeben: GePi: 30.06.10)	Gültig ab bis (Ersetzt Version 1 vom 30.06.10)